



GEMEINDE SUHR

Abfallreglement 1991

INHALTSUEBERSICHT

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck	2
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Verantwortlichkeiten	2

II. Organisation, Entsorgungsdienst

§ 4 Allgemeines	3
§ 5 Sammelstellen	3
§ 6 Wöchentliche Abfuhr	3
§ 7 Bediente Strassen	4
§ 8 Bereitstellung	4
§ 9 Kehrichtsäcke	4
§ 10 Container	4
§ 11 Sperrige Einzelkehrichtstücke	4
§ 12 Küchen- und Gartenabfälle	5
§ 13 Spezialabfahren	5

III. Finanzierung

§ 14 Allgemeines	5
§ 15 Gebühren	5

IV. Vollzug und Rechtsschutz

§ 16 Vollzug	6
§ 17 Rechtsschutz	6
§ 18 Strafbestimmungen	6

V. Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten	6
--------------------	---

Anhang

Kehrichtgebühren der Gemeinde Suhr	7
------------------------------------	---

Gestützt auf

- § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11.01.1977
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978

erlässt die Gemeindeversammlung folgendes

A B F A L L R E G L E M E N T

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Dieses Reglement bezweckt eine geordnete und umweltschonende Abfallentsorgung und eine Verminderung des nicht wiederverwertbaren Abfalls. Es soll wenn möglich eine Wiederverwertung erreicht werden.

§ 2

Geltungsbereich

¹ Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind unter Vorbehalt eidgenössischer oder kantonalen Bestimmungen nach den Vorschriften dieses Reglementes zu entsorgen.

² Siedlungsabfälle sind Haushaltsabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle) und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe) sowie Strassen- und Marktabfälle.

³ Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

§ 3

Verantwortlichkeiten

¹ Jeder Verbraucher ist dafür verantwortlich, dass sein Abfall vorschriftsgemäss beseitigt werden kann.

- 2 Die Gemeinde ist zuständig für
- a) die Organisation und Bereitstellung von Sammelstellen für wiederverwertbaren Abfall,
 - b) das Einsammeln von Haushaltabfällen, die der Verbrennung zugeführt werden,
 - c) das Einsammeln von Haushaltabfällen, die der Wiederverwertung zugeführt werden können.
- 3 Die Gemeinde kann Aufgaben gemäss Abs. 2 auch einem Privaten übertragen.
- 4 Verursacher von grossen Abfallmengen können vom Gemeinderat verpflichtet werden, ihren Abfall vorschriftsgemäss, auf eigene Kosten, selber zu beseitigen.

II. Organisation, Entsorgungsdienst

§ 4

Allgemeines

1 Die Abfallbeseitigung erfolgt durch Sammelstellen, wöchentliche Abfahren und spezielle Abfahren.

2 Jedermann ist verpflichtet, die Siedlungsabfälle gemäss § 2 Abs. 2 nach Massgabe der in den §§ 5, 6 und 13 vorgesehenen Möglichkeiten der Abfallbeseitigung zu trennen.

§ 5

Sammelstellen

Der Gemeinderat bezeichnet diejenigen Abfälle, die den Sammelstellen zu übergeben sind und bestimmt deren Standort und Benützungszeit.

§ 6

Wöchentliche
Abfuhr

Wöchentliche Abfahren erfolgen getrennt für

- a) kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle (Grünabfuhr),
- b) übrigen Kehricht, der weder einer Sammelstelle zugeführt noch einer Spezialabfuhr mitgegeben werden kann.

§ 7

Bediente
Strassen

¹ Die Abfuhrten werden nur ab öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

² Die Bauverwaltung kann Standplätze bezeichnen.

§ 8

Bereitstellung

Das Abfuhrgut gemäss § 2 Abs. 2 darf erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Es ist am Strassenrand zu deponieren und muss für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein.

§ 9

Kehrichtsäcke

¹ In der Regel ist der Kehricht in offiziellen mit dem Signet der Gemeinde Suhr versehenen Kehrichtsäcken zu 35, 60 und 110 Litern Inhalt mit maximal 25 kg Gewicht bereitzustellen.

² Andere Säcke müssen mit einer Gebührenmarke versehen werden.

§ 10

Container

¹ Die gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke können auch in Normcontainern bereitgestellt werden. Bei Mehrfamilienhäusern ab 8 Wohnungen müssen die gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke wie auch die mit einer Gebührenmarke versehenen sperrigen Einzelstücke in Normcontainern bereitgestellt werden.

² Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Kehricht sind verpflichtet, diesen in Normcontainern, welche klar zu bezeichnen sind (Firmenname und Adresse), bereitzustellen. Anstelle der Gebührenerhebung über die Kehrichtsäcke und Gebührenmarken kann die Gebührenbelastung hier auch pro geleerten Container erfolgen.

§ 11

Sperrige Einzel-
kehrichtstücke

Sperrige Einzelkehrichtstücke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen. Sie dürfen das Ausmass von 100 x 50 x 50 cm und ein Gewicht von ca. 25 kg nicht überschreiten.

§ 12

Küchen- und
Gartenabfälle

¹ Küchen- und Gartenabfälle sind in dazu geeigneten Behältnissen bereitzustellen.

² Sperrige Gartenabfälle sind zu bündeln.

§ 13

Spezialabfahren

Nach Bedarf werden für Altmetall, Altpapier, Glas usw. Spezialabfahren durchgeführt.

III. Finanzierung

§ 14

Allgemeines

¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde Suhr. Es stehen ihr dazu zur Verfügung

- a) Gebühren,
- b) Beiträge Dritter (Staat und Bund),
- c) Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen,
- d) Steuermittel.

² Kosten für besondere Arten von Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (§ 3 Abs. 4), Öl- und Benzinabscheiderentleerungen, sind von den Betroffenen direkt zu tragen.

~~§ 15~~

neu

Gebühren

¹ Die jährlichen Gebühren für die Kehrichtsäcke, Container und das Sperrgut sollen die Kosten der Kehrichtentsorgung decken.

² Die Gebühren sind so anzusetzen, dass die Entsorgungskosten, bestehend aus den gesamten Kosten der Abfallbeseitigung (exkl. Kosten für die Grünabfuhr) damit finanziert werden können.

³ Als gesamte Kosten der Abfallbeseitigung gelten die im Anhang genannten Kostenstellen.

⁴ Eine Gebührenanpassung kann durch den Gemeinderat erfolgen, sobald sich die im Anhang genannten anrechenbaren Kosten verändern.

IV. Vollzug und Rechtsschutz

§ 16

Vollzug

Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Gemeinderat.

§ 17

Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen beim Baudepartement des Kantons Aargau angefochten werden.

§ 18

Strafbestimmungen

¹ Krasse und wiederholte Verstösse gegen dieses Reglement wie zB. wilde Deponien von Kehricht, absichtliches Unterlassen der Abfalltrennung in grösserem Ausmass usw. werden vom Gemeinderat mit Busse bis max. Fr. 200.-- geahndet.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

V. Schlussbestimmungen

~~§ 19~~ neu

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit Anhang am 1. Januar 1990 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Kehrichtreglement vom 18. September 1967 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 30. Juni 1989 und rechtsgültig geworden am 7. August 1989.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

E. Stauffer

Der Gemeindeschreiber:

H. Huber



Gemeinderat

Direktwahl 062 855 56 20
Fax 062 842 02 82
E-Mail gemeindekanzlei@suhr.ch

Abfallreglement 1991 Reglementsanpassung

Nachfolgende Änderungen wurden von der Einwohnergemeindeversammlung am 25. November 1994 beschlossen:

§ 15 (neu)

Gebühren Die Gebühren für die Kehrichtsäcke, die Container und das Sperrgut haben 60 bis 70 % (Deckungsgrad) der Kosten des laufenden Jahres der Dienststelle 721 (Abfallbeseitigung) zu decken. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt (Berechnungsart gemäss Anhang mit jeweils gültigem Mehrwertsteuersatz).

§ 19 (neu)

Inkrafttreten Die Änderung von § 15 und die Neufassung des Anhanges treten per 1. Januar 1995 in Kraft und lösen die bisherige Fassung vom 30. Juni 1989 ab.

Anhang Gebührenberechnung

Gebührenberechnungsgrundlage: $\frac{\text{Gesamtaufwand in Fr.} \times \text{kg Inhalt} \times \text{Deckungsgrad}}{\text{Gesamtkehrichtmenge}}$

Basisswerte

Kehrichtsack	35 Liter	4.0 kg
Kehrichtsack	60 Liter	6.7 kg
Kehrichtsack	110 Liter	12.3 kg
Container	800 Liter	112.0 kg
Gebührenmarke		12.0 kg

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindevorsteher:

sig. Dr. W. Meier

sig. H. Huber



ANHANG

KEHRICHTGEBÜHREN AB 1. JUNI 2004/1. JAN. 2007

(inkl. Sackherstellung und Vertrieb sowie jeweils gültigem Mehrwertsteuer-Satz - Kostendeckungsgrad ca. 2/3)

	<u>Preis Fr.</u>
1. Kehrichtsäcke (Rolle à 10 Säcke)	
17 Liter	13.—
35 Liter	26.—
60 Liter	43.—
110 Liter	77.—
2. Kehrichtcontainer (§ 10 Abs. 2)	
Pro Leerung	57.—
3. Gebührenmarke (§ 9 Abs. 2, § 11)	
Pro Stück	11.—

GRUNDLAGE GEBÜHRENBERECHNUNG

$$\frac{\text{Gesamtaufwand in Fr.} \times \text{kg Inhalt} \times \text{Deckungsgrad}}{\text{Gesamtkehrichtmenge}}$$

Basiswerte

Kehrichtsack	17 Liter	2.0 kg
Kehrichtsack	35 Liter	4.0 kg
Kehrichtsack	60 Liter	6.7 kg
Kehrichtsack	110 Liter	12.3 kg
Container	800 Liter	112.0 kg
Gebührenmarke		12.0 kg